

Lärmbeschränkungen an Sonn- und Feiertagen und am Feierabend

Bis wann darf man Rasen mähen? Wie lange darf man mit der Kettensäge arbeiten oder den Mörtelmischer betreiben? Diese Fragen beantwortet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Diese enthält die Regelungen über die Betriebszeiten in empfindlichen Bereichen (insbesondere Wohngebieten). Grundsätzlich gilt demnach in reinen und allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen:

Geräte und Maschinen:	Betriebsbeschränkungen:
<ul style="list-style-type: none"> - Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Heckenscheren - Motorkettensägen (tragbare) - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) - Vertikutierer - Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Beton- und Mörtelmischer - Hochdruckwasserstrahlmaschine - Motorhacke 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p>Mit EU-Umweltzeichen*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p>Ohne EU-Umweltzeichen*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 17.00 bis 07.00 Uhr

Keine Regelung ohne Ausnahme:

- Die o. g. zeitlichen Beschränkungen gelten **nicht** in Dorfgebieten, Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten.
- Soweit die Gemeinde eine eigene Lärmschutzverordnung erlassen hat, die **strengere** zeitliche Beschränkungen enthält, ist diese zu beachten.
- Auch wenn die Regelungen der 32. BImSchV in bestimmten Gebieten nicht gelten, sind unabhängig davon jedoch andere Regelungen, wie z. B. die des **Feiertagsgesetzes** oder **§ 117 OWiG** zu beachten. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“



Mitteilungsblatt

des Ersten Bürgermeisters der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 2/2017

Juni 2017

Liebe Wettstettener
und Echenzeller Bürger,



die Frage, nach welchem System in Wettstetten Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen, ist durch den mehr als eindeutigen Ausgang des Bürgerentscheids nunmehr endlich geklärt. Dieses Ergebnis bestätigte das Resultat meiner zuvor durchgeführten Eigentümerbefragung, das für mich seinerzeit schon maßgeblich war. An dieser Stelle darf ich mich nochmals bei Ihnen für die große Beteiligung an dieser Abstimmung bedanken.

Allerdings ist die Diskussion um Straßensanierungen in Wettstetten offensichtlich noch nicht beendet. Hierzu behandle ich ein paar Gesichtspunkte in diesem Informationsblatt.

Im Baugebiet „Feuergalgen II“ schreiten die Erschließungsarbeiten voran. Die Asphaltierung der Straßen ist im Juli geplant.

Der neue Kindergarten wird nach den derzeitigen Anmeldezahlen entgegen der ursprünglichen Planung nicht nur mit drei Gruppen beginnen, sondern mindestens mit vier wenn nicht gar mit fünf Gruppen. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglich noch als Reserve geplanten beiden Gruppenräume nunmehr doch gleich mit ausgebaut werden, was zu einer leichten Bauzeitverlängerung bis März 2018 führt. Durch Umstellungen in den Zeitabläufen einzelner Gewerke wird trotzdem versucht, dies zu beschleunigen.

Am 21. Juli schließlich lade ich Sie zu einem Sommerfest am Rathaus mit Live-Musik, Fingerfood und Getränken ein.

Ich hoffe, ich darf Sie dort mit Ihrer Familie begrüßen, und verbleibe bis dahin

Ihr


Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Wettstettener Sommernacht

Der Weihnachtsmarkt hatte in den letzten Jahren viele Wettstettener Bürger am Ersten Advent in der neuen Ortsmitte zusammengebracht. Mir wurde oft gesagt, man habe dort Menschen getroffen, die man schon Jahre nicht mehr gesehen hatte.

Das gleiche Ziel möchte ich auch mit der Wettstettener Sommernacht am Rathaus erreichen: die Wettstettener und Echenzeller Bürger kommen bei einem Live-Konzert zusammen zur zwanglosen Unterhaltung, guten Getränken und Fingerfood.

So habe ich Ende letzten Jahres mit der Organisation begonnen, die Live-Band privat bei einem Konzert in einem Biergarten in Augsburg besucht und bei unserem örtlichen Star Canyon nachgefragt, ob er mich unterstützen würde.

Die spontane Zusage von Elmar Diepold und auch die Zusage der Band – sie heißt übrigens „Cook and Friends“ – machten die Sache perfekt.

In Kooperation mit dem Star Canyon findet daher nunmehr am 21. Juli 2017 ab 18 Uhr vor dem Rathaus die erste Wettstettener Sommernacht statt.

Aus organisatorischen Gründen müssen wir die Besucherzahl auf 200 begrenzen. Zu diesem Zweck und zur Deckung der Unkosten für die Band wird ein Eintritt erhoben, für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene in Höhe von 6 Euro, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren in Begleitung ihrer Eltern 2 Euro. **Karten sind ab sofort im Vorverkauf im Rathaus erhältlich.**

Bei schlechtem Wetter findet das Konzert im Bürgersaal statt. Getränke und Essen gibt es auch dann.

Ich freue mich auf schönes Wetter und Ihr zahlreiches Erscheinen.



Straßensanierung: „Rednitzhembacher Modell“ - „Wettstettener Modell“

In der Gemeinde und auch im Gemeinderat wurde zuletzt über kostengünstige Straßensanierungsmaßnahmen diskutiert.

Thema war einmal das sogenannte **Rednitzhembacher Modell**, das das Abfräsen der Straßenfeinschicht und Wiederaufbringen einer neuen Feinschicht beinhaltet.

Ebenso stellte ich das **Wettstettener Modell**, wenn man es so nennen will, vor, das bereits seit einiger Zeit bei uns praktiziert wird. Hier werden die Straßen aus Anlass von Leitungsarbeiten bei dieser Gelegenheit gleich großflächig mit erneuert, sofern deren Zustand es erfordert.

Aus den vielen Publikationen und Gerüchten zum Rednitzhembacher Modell ergaben sich für mich einige klärungsbedürftige Fragen. Aus diesem Grund rief ich den Rednitzhembacher Bürgermeister an.

Das Ergebnis meiner Nachforschungen zum **Rednitzhembacher Modell** stellt sich wie folgt dar:

1. Vorteile:

- Das Abfräsen der Feinschicht ist mit einer erheblichen Kostenersparnis gegenüber einer Erneuerung verbunden, was den gemeindlichen Haushalt schont.
- Damit kann bei beschränktem Budget mehr Straßenfläche instandgesetzt werden, womit dem Verfall der Straßen eher begegnet wird und beitragspflichtige Straßenerneuerungsmaßnahmen verhindert, zumindest aber hinausgeschoben werden.

2. Nachteile:

- Die Lebensdauer der nach diesem Modell Instand gesetzten Straße beträgt rund 10 Jahre gegenüber mindestens 25 Jahren bei einer Erneuerung, was aber durch geringere Kosten wieder aufgewogen werden kann.
- Abfräsen funktioniert nur bei Existenz einer Trag-schicht und schadensfreiem Unterbau.
- Im Falle von Instandsetzungen durch Abfräsen bei gleichzeitigen Arbeiten an Leitungen im Straßenuntergrund ist das Abfräsen der gesamten Straßenfläche nicht fachgerecht, so dass laut Rednitzhembacher Bürgermeister keine Gewährleistung durch die ausführende Firma eingeräumt wird.

Das **Wettstettener Modell** beurteilt sich wie folgt:

1. Vorteile:

- Großflächige Instandsetzung eines Abschnittes der Straße, abhängig vom Umfang der erforderlichen Leitungsarbeiten mit, wo nötig, vollständigem Unterbau mit der Folge einer Lebensdauer von mindestens 25 Jahren, bei uns zuletzt über 40 Jahren.

- Fachgerechte Maßnahmendurchführung mit der Folge von Gewährleistungsansprüchen gegen die ausführenden Firmen.
- Nutzung von Synergien bei den Kosten wegen der ohnehin notwendigen Leitungsarbeiten und damit insgesamt Einsparungen bezogen auf den Straßenbau.

2. Nachteile:

- Insgesamt höhere Kosten, da auch der Unterbau, wo nötig, mit Instand gesetzt wird.
- Um die Beitragsfreiheit für die Anlieger zu gewährleisten, darf der Umfang der Arbeiten ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, wobei dieses Maß von ¼ der Straßenlänge mittlerweile von der Rechtsprechung nicht mehr als absolut strikt betrachtet wird.

Beiden Modellen gemein ist, dass **keine Ausbaubeiträge** von den Anliegern erhoben werden.

Für mich bedeutet dies, dass bei relativ neuen Straßen, die nur oberflächliche Schäden aufweisen, das Abfräsen als geeignete Maßnahme zu betrachten ist, sofern der Unterbau schadensfrei vorhanden ist.

Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Leitungsinstandsetzungen scheidet das Rednitzhembacher Modell für mich definitiv aus: Auch wenn der Rednitzhembacher Bürgermeister in solchen Fällen dennoch abfräsen lässt und das Risiko fehlender Gewährleistungsansprüche eingeht, ist dies für mich keine Option. Im Falle eines Mangels hätte die Gemeinde nämlich einen Schadensersatzanspruch gegen den Bürgermeister und auch den Gemeinderat, falls dieser das Vorgehen so beschließt. Jeder haftet dann mit seinem Privatvermögen auf den Schaden, weil die bestehende Haftpflichtversicherung wegen des vorsätzlichen Handelns nicht eintrittspflichtig ist.

In Wettstetten wird abhängig von der Haushaltslage abgefräst, wo dies Sinn macht, und im Übrigen das Wettstettener Modell angewendet, so dass, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt oder kein großer Leitungsschaden eintritt, **keine Ausbaubeiträge** für die Bürger in den nächsten Jahren anfallen außer die beiden, die bereits abgeschlossen sind (Gehweg Neubaustraße) oder noch laufen (Ausbau Siedlung).

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch
E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de
Druck: Josef Marschalek
Egweiler-Werbeagentur

Verteilung: Prospektverteilung Bauer, Ingolstadt
Auflage: 2200

Parksituation auf gemeindlichen Straßen

Es ist leider festzustellen, dass zunehmend trotz entsprechender Verbote in Parkverbotsbereichen oder gar auf Gehwegen geparkt wird.

Parkverbote werden seitens der Gemeinde nur dort angeordnet, wo die Situation zur Sicherung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs dies erfordert, also an unübersichtlichen Stellen oder an Schule und Kindertageseinrichtungen.

Dennoch setzen sich viele Autofahrer darüber hinweg, wodurch sie sich einerseits selbst, aber vor allem andere gefährden. Dies gilt insbesondere auch für Gehsteigparker, die die Fußgänger zum Ausweichen auf die Straße zwingen.

Abgesehen davon führt letzteres zu einer Schädigung der Randsteine, besonders durch Kleinlaster und Lkws.

Aus Jedem einsichtigen Gründen appelliere ich daher an Sie, hier Umsicht walten zu lassen und gegebenenfalls ein paar Schritte mehr zu laufen, um nicht andere zu gefährden.



Auch die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen gerade in den oben genannten sensiblen Bereichen sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Durch die Anbringung mehrerer Geschwindigkeitsmessstationen mit Anzeige will die Gemeinde das Bewusstsein insoweit stärken. Aber auch hier geht es ohne Ihre Mithilfe nicht.

Bodenrichtwerte 2016 liegen vor

Die aktualisierten Bodenrichtwerte für die Landkreisgemeinden sind durch das Landratsamt Eichstätt kürzlich wieder veröffentlicht worden. Aus diesen ergibt sich für Wettstetten ein exorbitanter Anstieg bei den Baulandpreisen, eine Anstieg von 20 % bei den Ackerpreisen und ein nur leichter Anstieg bei den Gewerbegrundstücken.

Letzteres beruht allerdings darauf, dass in Wettstetten Gewerbegrundstücke nicht auf dem Markt waren, so dass auch keine maßgeblichen Verkäufe stattfanden, die Grundlage für eine andere Bewertung hätten sein können.

Die Zahlen im Einzelnen sind auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Ferienprogramm 2017

Das diesjährige Ferienprogramm wird derzeit noch komplettiert. Die einzelnen Termine sowie Anlaufstellen für die Anmeldung sind ab dem 19. Juli 2017 im Rathaus zu erfahren, auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht und werden auch in der Presse bekannt gegeben werden.

Kulturzeit im Bürgersaal

Das Kulturprogramm der Gemeinde sieht in den nächsten Monaten folgende Veranstaltungen vor:

15.7.2017: **C'est si bon**
Jazz
Konzert

7.10.2017: **Vorstellung des neuen Kulturprogramms und Kabarett mit Martin Großmann „Krafttier Grottenolm“**
(Karten ab 13.9.2017 erhältlich)

19.11.2017: Buchausstellung und Flohmarkt der Gemeindebücherei